



**Begründung:**

Mit Schreiben vom 07.12.2007 forderte der Landkreis Uckermark den Kyffhäuserlandkreis auf, die Zuständigkeit in einem Hilfefall anzuerkennen, die Hilfe in die eigene Zuständigkeit zu übernehmen und die bisher entstandenen Kosten in Höhe von 128.642,34 EUR zu erstatten. Der Kyffhäuserlandkreis weigert sich bisher, seine Zuständigkeit in diesem Hilfefall anzuerkennen. Dies begründet er damit, dass seiner Ansicht nach nicht die Eingliederungshilfe, sondern die Hilfe zur Erziehung die richtige Hilfe sei. Im letzteren Falle sei er auf Grund der unterschiedlichen Zuständigkeitsregelung in Sozial- und Jugendhilfe nicht zuständig.

Das Erstattungsbegehren des Landkreises Uckermark wurde mit Schreiben vom 26.02.2008 abgelehnt, so dass Klage geboten ist.